



# Baden-Württemberg

FINANZAMT REUTLINGEN

Finanzamt Reutlingen · Postfach 1543 · 72705 Reutlingen

Netzwerk Antidiskriminierung e.V. Region  
Reutlingen-Tübingen  
z.Hd. des Vorstands  
Museumstr. 7

72764 Reutlingen

Reutlingen 05.02.2015

Bearbeiterin Frau Oehler

Telefon 07121 940-1221

Aktenzeichen 78042/35923

SG 03/03

(Bei Antwort bitte angeben)

## Erläuterung zum Feststellungsbescheid nach § 60a AO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Ehrenamtsstärkungsgesetz, das 2013 verabschiedet worden ist, bringt für den gemeinnützigen Verein zahlreiche Änderungen. Unter anderem ist das Finanzamt auch bei bereits seit längerem bestehenden Vereinen verpflichtet, die aktuelle Satzung des Vereins auf die Gemeinnützigkeit hin (nochmals) zu überprüfen und einen **„Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO“** (Feststellungsbescheid nach § 60a AO) zu erteilen, wenn die Satzung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Der neue Feststellungsbescheid nach § 60a AO wird unabhängig von dem Ihnen bereits bekannten Freistellungs- bzw. Körperschaftsteuerbescheid erteilt und bleibt so lange wirksam, so lange der Verein zwischenzeitlich nicht seine Satzung ändert, oder der Gesetzgeber die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht abweichend regelt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Oehler

Postanschrift Finanzamt Reutlingen · Postfach 1543 · 72705 Reutlingen

Dienstgebäude Leonhardsplatz 1 · 72764 Reutlingen · Telefon 07121 940-0 · Telefax 07121 940-1002

poststelle@fa-reutlingen.bwl.de · <http://www.fa-reutlingen.de>

Öffnungszeiten Service Center (ZIA) Mo.-Di. 7.00-15.30 Uhr Mi. 7.00 - 12.30 Uhr · Do. 7.00-17.30 Uhr Fr. 7.00 - 12.00 Uhr

Dt. Bundesbank Fil. Reutlingen · IBAN DE35 6400 0000 0064 0015 00 · BIC MARKDEF1640

Kreissparkasse Reutlingen · IBAN DE75 6405 0000 0000 0649 05 · BIC SOLADES1REU



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung unter [www.elsterformular.de](http://www.elsterformular.de) oder holen Sie sich bei unserem Service-Center eine kostenlose CD. Elster-Online: kostenlos · sicher · schnell

Finanzamt Reutlingen
Steuernummer 78042/35923

Ort, Datum

Anschrift Leonhardsplatz 1, 72764 Reutlingen		
Postfach 1543	Telefon 07121/940-0	App. 1221
Auskunfterteilt: Frau Oehler		Zimmer-Nr. 221

Netzwerk Antidiskriminierung e.V.  
Region Reutlingen-Tübingen  
Z.Hd. d. Vorstands  
Museumstr. 7

72764 Reutlingen

## Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist  angekreuzt

### A. Feststellung

Die Satzung der  vorgenannten Körperschaft  Körperschaft  
(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 25.01.2015 (TT.MM.JJJJ) (zuletzt geändert am \_\_\_\_\_ (TT.MM.JJJJ)) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

### B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

## D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 20<sup>17</sup> zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

## E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

### Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

mildtätige  kirchliche Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) <sup>9</sup> AO)

\_\_\_\_\_ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

\_\_\_\_\_ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

\_\_\_\_\_ (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

## F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

### Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

## G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## H. Begründung und Nebenbestimmung